



Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes  
Allach-Untermenzing  
Frau Pascal Fuckerieder  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.11.2020

## **Tubeufstraße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00117 des Bezirksausschusses  
des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing vom 16.06.2020

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses. Darin wird das Kreisverwaltungsreferat gebeten, die Erreichbarkeit aller Anwesen in der Tubeufstraße auch für Rettungsfahrzeuge und die Müllabfuhr sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden einige Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Überprüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Tubeufstraße verfügt über eine ca. 3,5 m breite Fahrbahn, daran grenzen an beiden Seiten ca. 2 m breite nicht befestigte Seitenstreifen an. Gehwege sind in der Tubeufstraße nicht vorhanden. An der Südseite der Tubeufstraße besteht zwischen der Reinhard-von-Frank-Straße und der Ludwig-Radlkofer-Straße bereits ein absolutes Haltverbot, welches den Seitenstreifen mit einschließt. Die beschriebene bauliche Situation hat zur Folge, dass bei Problemen mit der Befahrbarkeit die einzige Eingriffsmöglichkeit für die Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung eines absoluten Haltverbots an einer Straßenseite auch im Teilabschnitt zwischen der Ludwig-Radlkofer-Straße und der Hehnstraße wäre. Bisher gab es weder von Seiten der Branddirektion noch durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München Beschwerden über eine mangelhafte Befahrbarkeit der Tubeufstraße. Sollte es hier tatsächlich zu Problemen kommen, könnten wir hier ein Haltverbot an der Südseite der Tubeufstraße kurzfristig nachrüsten.

Die Polizeiinspektion 44 hat Ihnen bereits für Ihre Sitzung am 14.07.2020 mitgeteilt, dass es bis dahin seit dem 01.09.2019 lediglich zu drei Einsätzen in der Tubeufstraße gekommen ist, darunter zwei wegen einer blockierten Feuerwehrezufahrt. Wir sehen daher aktuell keine Notwendigkeit, in der Tubeufstraße zusätzliche Haltverbote einzurichten.

Zu den weiteren in Ihrem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Hinwirken auf Nutzung der Parkplätze auf Privatgrund durch die Bewohner des Arbeiterwohnheims

Die Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund stehen im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen Jedermann mit zugelassenen Kraftfahrzeugen zur Verfügung. Anwohner mit eigenem Stellplatz auf angrenzendem Privatgrund können nicht von der Nutzung dieser Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund ausgeschlossen werden. Dass das Vorhandensein eines Stellplatzes auf Privatgrund viele Anwohner nicht davon abhält, ihr Fahrzeug im Straßenraum abzustellen, ist nicht nur ein Phänomen in der Tubeufstraße, sondern kann bzw. „muss“ überall im Stadtgebiet beobachtet werden.

2. Abgrenzen des Privatstraßenteils vom öffentlichen Teil der Tubeufstraße durch eine nicht begeh- und befahrbare Absperrung

Die Tubeufstraße ist bis östlich des Anwesens Tubeufstraße 20 im städtischen Eigentum. Daran östlich anschließend befindet sich die Tubeufstraße bis auf einen ca. 2 m breiten Streifen in wechselnder Lage im tatsächlichen Straßenverlauf sowie die Hehnstraße auf nichtstädtischen Flächen. Die nördlich der Tubeufstraße östlich der Einmündung Hehnstraße gelegenen Anwesen Tubeufstraße 17, 19 und 19 a-f grenzen an diese Straße an. Es besteht von Seiten der Landeshauptstadt München keine Möglichkeit, den Zugang und die Zufahrt von diesen Anwesen zur Tubeufstraße durch Hindernisse zu unterbinden.

3. Ausweisung der Tubeufstraße als Fußweg mit Freigabe für Anlieger:

Die Beschilderung der Tubeufstraße als Fußweg stünde im Widerspruch zum Ausbauzustand und zu den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen in dieser Straße. So wären zunächst auch die direkten Anlieger der Tubeufstraße und auch die Anlieger der Ludwig-Radlkofer-Straße und der Hehnstraße vom Befahren der Tubeufstraße mit Fahrzeugen aller Art ausgeschlossen. Auch das Parken in der Straße wäre dann nicht mehr möglich. Eine Ausweisung der Tubeufstraße als Fußweg scheidet daher straßenverkehrsrechtlich aus.

#### 4. Einführung einer Durchfahrtssperre

Bedingt durch die Lage im Straßennetz kann davon ausgegangen werden, dass lediglich Fahrzeuge zum Erreichen der angrenzenden Seitenstraßen die Tubeufstraße durchfahren. Wenn Fahrzeuge in der Tubeufstraße geparkt werden, muss zunächst von einer Anliegereigenschaft ausgegangen werden. Die Polizeiinspektion 44 hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Verdrängung von parkenden Fahrzeugen, die diese Anliegereigenschaft nicht erfüllen, nur mit einer intensiven Überwachung möglich wäre, die aber nicht geleistet werden kann. Die Errichtung einer Sperrbeschilderung in der Tubeufstraße hätte aus den genannten Gründen auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse keine Auswirkungen.

Alles in allem bitten Sie wir um Verständnis, dass wir Ihrem Antrag nicht entsprechen können. Wir sind aber gerne bereit, an Stellen, an denen Sie konkrete verkehrliche Behinderungen vermuten und uns diese mitteilen, die Einrichtung eines allgemein gültigen Haltverbots zu prüfen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR I/33